



Zusatzbezeichnung Bienen

I. Aufgabenbereich

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Bienenerkrankungen. Beratung in Krankheits- und Vergiftungsfällen sowie zu Zucht und Haltung von Bienen.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V., sofern sich diese im Sinne von I. (Aufgabenbereich) mit der tierärztlichen Betreuung und / oder Überwachung von Bienenhaltungen beschäftigen, wobei der Zeitraum der Tätigkeit an einer Einrichtung 6 Monate nicht unterschreiten darf.

B. Publikation

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden.

D. Leistungskatalog und Dokumentationen

Nachweis der Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

1. Biologie der Bienen, insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie, Fortpflanzung, Haltung und Ökologie
2. Untersuchung von Bienenvölkern, Bienen und Brut zum Nachweis von Krankheiten, Schäden und Vergiftungen
3. Pathologie und Labordiagnostik von Bienenkrankheiten
4. Prophylaxe von Bienenkrankheiten und -schäden
5. Biologische und medikamentelle Behandlung von Bienenkrankheiten
6. Honigkunde, sonstige Bienenprodukte (Propolis, Wachs, Bienengift)
7. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 HBKG von der Landestierärztekammer zugelassene bzw. ermächtigte

1. Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten, die sich mit der Betreuung und/oder Überwachung von Bienenhaltungen befassen
2. Tierärztlichen Praxen, auch die eigene Praxis, die sich mit der Betreuung und/oder Überwachung von Bienenhaltungen befassen
3. Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter, die sich mit der Betreuung und/oder Überwachung von Bienenhaltungen befassen
4. Wissenschaftlich geleitete Forschungseinrichtungen oder Institute des In- und Auslandes mit einem einschlägigen Aufgabengebiet

VI. Fachgespräch

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.

VII. Übergangsbestimmung

Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.

Landestierärztekammer



Baden-Württemberg

Zusatzbezeichnung Bienen

Anlage: Leistungskatalog

Vorlage von 10 ausführlichen Fallberichten und 10 Kurzberichten (z. B. diagnostische Fallberichte, Dokumentation von Bestandssanierungen bei Seuchenfällen, Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen), die durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.